

# Dr. Otto Stebler, Ehrenmitglied der SKöF

Autor(en): **Mittner, Rudolf**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erziehungs- und Gesundheitsbedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden kann, zeigt Art. 631 ZGB. Dieser nimmt die ordentlichen Erziehungs- und Ausbildungskosten von der Ausgleichspflicht aus und räumt gebrechlichen Kindern einen angemessenen Vorausbezug ein. Ungleiche Unterhaltsbeiträge sind somit nicht von vornherein ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Rechtfertigung.

In einem Falle, in dem ein aussereheliches Kind gegen einen finanziell sehr wohlhabenden Vater auf Unterhalt klagte und dieser geschieden war und für Kinder aus der geschiedenen Ehe namhafte Unterhaltsbeiträge zahlte, ordnete das Bundesgericht durch seine II. Zivilabteilung für das klagende Kind einen gleich hohen Unterhaltsbeitrag an. Dies geschah, weil ihm im betreffenden Fall besondere Umstände nicht ersichtlich waren, die eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt hätten. Andernfalls hätte das klagende Kind seine Bedürfnisse nicht in einer der Lebenshaltung des Vaters angemessenen Weise befriedigen können, und der Anspruch auf Gleichbehandlung mehrerer (Halb-)Geschwister wäre verletzt worden. (Urteil 5. C. 14/1990 vom 17. Mai 1990.)

R.B.

---

## IN MEMORIAM

---

### Dr. Otto Stebler, Ehrenmitglied der SKöF

Am 30. Juni wurde in Solothurn Dr. Otto Stebler, alt Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes, zu Grabe getragen. Unser Ehrenmitglied verschied nach längerer Krankheit im 72. Altersjahr. Eine grosse Trauergemeinde nahm in der katholischen Kirche zu St. Marien in dem von Bischof Otto Hänggi gehaltenen eindrucksvollen Trauergottesdienst Abschied von einem hochgeschätzten Diener der öffentlichen Fürsorge und vieler privater und kirchlicher sozialer Organisationen. Dienst für notleidende, schwache, aus irgendwelchen Gründen auf Hilfe und Mitgefühl angewiesene Mitmenschen war für Otto Stebler stets Verpflichtung.

Nach dem Maturaabschluss am Kollegium Schwyz widmete sich Otto Stebler an den Universitäten von Basel und Fribourg rechtswissenschaftlichen Studien. Nach Erlangung der Doktorwürde führte ihn sein beruflicher Werdegang in den Staatsdienst bei seinem Heimatkanton, wo er zuerst im Departement des Inneren, später im Vormundschafts- und Fürsorgewesen als Jurist tätig war. Die Ernennung zum Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes bedeutete für ihn die Anerkennung seiner Fachkompetenz in den vielfältigen Belangen sozialrechtlicher und gesellschaftlicher Natur.

Dr. iur. Otto Stebler vertrat die öffentliche Fürsorge des Kantons Solothurn während vieler Jahre als sehr beliebter Freund und Kollege im Vorstand der SKöF, wo seine profunden Fachkenntnisse geschätzt wurden. Im

geschäftsleitenden Ausschuss als Vizepräsident, zeitweilig auch Obmann der Arbeitsgruppe für Weiterbildung und der Kommission «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe», sowie als angesehener Experte in interkantonalen Gremien usw. leistete er unserem Fachverband wertvolle Dienste, was denn auch mit der Ernennung zum Ehrenmitglied gewürdigt wurde.

Im sozialberuflichen Bildungswesen fand Dr. Stebler ebenfalls ein ihm zusagendes Wirkungsgebiet, war er doch während Jahren geschätzter Dozent für Fürsorge- und Vormundschaftsrecht an der Sozialschule des Seraphischen Liebeswerkes. Aus der Tätigkeit in privaten Werken der Wohlfahrtspflege sei hier noch seine Mitgliedschaft im Direktorium der schweizerischen Stiftung PRO SENECTUTE sowie die Vertretung der SKöF im Internationalen Sozialdienst lobend erwähnt.

Unser Freund und Weggenosse Dr. Otto Stebler bleibt uns stets in dankbarer Erinnerung. Er ruhe im Frieden des Herrn!

Rudolf Mittner